

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	27 (1965)
Heft:	9
Rubrik:	Das Bild der 1. Umschlagseite der Nr. 7/65

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurszentrum Riniken

Kurstabelle Winter 1965/66

1965

		Anzahl Tage
25. 10. — 30. 10.	Traktorkurs für Werkführer an landw. Schulen (W3)	6
15. 11. — 27. 11.	Traktorkurs für Kursleiter der Sektionen (J3)	12
29. 11. — 11. 12.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
13. 12. — 18. 12.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
20. 12. — 21. 12.	Entstörung und Unterhalt an landw. Motorfahrzeugen *	2
22. 12. — 23. 12.	Entstörung und Unterhalt an landw. Motorfahrzeugen *	2

1966

3. 1. — 15. 1.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
17. 1. — 22. 1.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
24. 1. — 26. 1.	Pflege und Unterhalt von Gärtnereimaschinen (G1)	3
27. 1. — 29. 1.	Pflege und Unterhalt von Gärtnereimaschinen (G1)	3
31. 1. — 12. 2.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
14. 2. — 19. 2.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
21. 2. — 5. 3.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12
7. 3. — 12. 3.	Traktorkurs für Landwirte (A3)	6
21. 3. — 23. 3.	Mähdrescher-Fahrkurs (A5)	3
24. 3. — 25. 3.	Mähdrescher-Unterhaltskurs (A6)	2
28. 3. — 30. 3.	Mähdrescher-Fahrkurs (A5)	3
31. 3. — 1. 4.	Mähdrescher-Unterhaltskurs (A6)	2
18. 4. — 30. 4.	Landmaschinenkurs für Landwirte (A1)	12

reserviert für Absolventen einer landw. Winterschule

- Abänderungen dieser Kurstabelle bleiben vorbehalten.
- Die Anmeldungen werden in der gleichen Reihenfolge notiert, wie sie eingehen.
- Verlangen Sie die entsprechenden ausführlichen Programme beim

SCHWEIZ. TRAKTORVERBAND, Postfach 210, 5200 Brugg AG

Das Bild der 1. Umschlagseite der Nr. 7/65

hat das Missfallen eines besonders aufmerksamen Lesers erregt. «Verdecke dieser Art sind auf Landwirtschaftstraktoren verboten», sagte er am Telephon. «Man soll den Lesern nicht Dinge zeigen, die verboten sind», lautete sein zweiter Satz.

Vor allem freut es mich, dass es überhaupt kritische Leser gibt. Allzu oft hat man nämlich den Eindruck, es werde alles verschlungen, was gedruckt wurde oder... es werde überhaupt nicht gelesen!? Zum erwähnten Bild selber ist zu sagen, dass der Leser grundsätzlich recht hat. Der Kommentar zum Bild weist aber auf den Frontlader hin. Somit steht dieses Arbeitsgerät im Vordergrund. Der Traktor könnte natürlich auch ein Industrie-Traktor sein. In diesem Falle wäre das abgebildete Verdeck gestattet. Das Aussehen des Anhängers und des Verdeckes deuten übrigens darauf hin, dass die Aufnahme im Ausland gemacht wurde. Dort gelten andere Strassenverhältnisse.

Grundsätzlich hat unser Leser recht. Ich halte das nochmals fest. Bei uns in der Schweiz sind Traktorverdecke mit einem Seitenflügel, der breiter als 25 cm ist, vorderhand noch verboten (breitere werden in der Regel toleriert, wenn die Zeichengebung nach hinten und vorne (Blinker) gewährleistet ist). Wir hoffen, die Technische Verordnung, die voraussichtlich anfangs 1966 in Kraft treten wird, werde diese nachträgliche schematische und für die Traktorfahrer ungünstige Interpretation der gegenwärtigen Bestimmungen ausmerzen. Wir haben auf alle Fälle und vorsorglich eine diesbezügliche Eingabe eingereicht. Wir hoffen, das Regenwetter der letzten Wochen werde wenigstens das Positive haben, dass es die zuständigen Chefbeamten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes wohlwollend stimmt.

R. Piller